



BEBAUUNGSPLAN STADT HOFHEIM AM TS. STADTTEIL LANGENHAIN

BEIDERSEITS DER USINGER STRASSE (VORM. LORSBACHER STR.)

MIT GENEHMIGUNG DES KATASTERAMTES VOM 27.7.1972 AZ. F. S. 1267/72/877
VERVIELFÄLTIGT DURCH DAS KREISBAUAMT FFM. HÖCHST.

ES WIRD BESCHENIGT, DASS DIE GRENZEN UND BEZEICHNUNGEN DER FLURSTÜCKE
MIT DEM NACHWEIS DES LIEGENSCHAFTSKATASTERS NACH DEM STANDE VOM Juni 1972
FFM. HÖCHST, DEN 8. Nov. 1979 ÜBEREINSTIMMEN.

KATASTERAMT
Der Landrat des Main-Taunus-Kreises
Im Auftrag
VERMESSUNGSDIREKTOR

ENTWORFEN UND AUFGESTELLT NACH §§ 2, 8 UND 9 DES BBAUG VOM 23.6.1960
IM EINVERNEHMEN MIT
DEM LANDKREIS MAIN TAUNUS
FFM. HÖCHST, DEN

LEITENDER BAUDIREKTOR

DER STADT HOFHEIM AM TS.
HOFHEIM AM TS., DEN 10.4.1979
BÜRGERMEISTER

DER PLANENTWURF MIT BEGRÜNDUNG HAT GEM. § 2a (6) BBAUG I.D.F. VOM 18.8.1976 IN DER ZEIT
VOM 14.5.1979 BIS 13.6.1979 ZU JEDERMANN'S EINSICHT OFFENGELEGEN.
HOFHEIM AM TS., DEN 15.6.1979

BÜRGERMEISTER

BÜRGERMEISTER

GEM. DEN BESTIMMUNGEN DES BBAUG UND DER BAUNVO IN VERBINDUNG MIT DER
HBO WURDE DIESER BEBAUUNGSPLAN IN DER SITZUNG DER STADTVERORDNETENVER-
SAMMLUNG VOM 10.10.1979 ALS SATZUNG BESCHLOSSEN

HOFHEIM AM TS., DEN 12.10.1979

BAUORDNUNGSRECHTLICHE GESTALTUNGSVORSCHRIFTEN

- 1 DIE ERRICHTUNG VON EINFRIEDIGUNGSMAUERN IST IM GESAMTEN PLANBEREICH UNZULASSIG
- ### PLANUNGSRECHTLICHE FESTLEGUNGEN
- 1 WENN DER DURCH GEBETZE ODER RICHTLINIEN VORGESCHRIEBENE BEDARF (MINDESTFORDE-
RUNG) NICHT ANDERWEITIG GEDECKT WERDEN KANN, SIND GARAGEN GEM § 23 (5) BAUNVO
AUF DEN NICHT ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFL. ZULASSIG. IN DER FLACHE ZWISCHEN WALD-
ABSTANDSGRENZE UND WALDGRENZE (WALDABSTANDSFLACHE) SIND GEM § 23 (5) BAUNVO
GARAGEN UND NEBENANLAGEN IM SINNE DES § 14 BAUNVO UNZULASSIG.
- 2 GEBÄUDEHÖHE: MAX 4,50m (GEMESSEN VOM GELANDEANSCHNITT (BERGSEITS) BIS
ANSCHNITT AUSSENWAND DACHHAUT (TRAUFSSEITE))

DIESER VON DEM HERRN REGIERUNGSPRÄSIDENTEN IN DARMSTADT AM
GENEHMIGTE BEBAUUNGSPLAN WIRD MIT DIESER BEKANNTMACHUNG RECHTSVERBINDLICH
DIE GENEHMIGUNG DES BEBAUUNGSPLANES DURCH DEN REGIERUNGSPRÄSIDENTEN IN
DARMSTADT WURDE DURCH VERÖFFENTLICHUNG IN
AM BEKANNTGEMACHT.
HOFHEIM AM TS., DEN

BÜRGERMEISTER **Rechtskräftig am 22.6.80**

ZEICHENERKLÄRUNG			
	GELTUNGSBEREICH		BAULINIE
	BAUGRENZE		STRASSENBEGRÄNZUNGSLINIE
	GEPL. GRUNDSTÜCKSGRENZE		NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE
	WALDABSTANDSGRENZE		ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE
	FAHRBAHN ÖFFENTL.		BÜRGERSTEG ÖFFENTL.
	FUSSWEG ÖFFENTL.		VORH. GEBÄUDE
	ZUFAHRT PRIVAT		ZU ERHALTENDER BUCHEN-U.EICHENBEST.
	WR REINES WOHNGEBIET		ALLGEMEINES WOHNGEBIET
	OFFENE BAUWEISE		ZAHLE DER VOLLGESCHOSSE (HÖCHST- GRZ, GFZ GRENZE)

GENEHMIGUNGSVERMERK
Genehmigt
mit Vig. vom 20. Mai 1980
Az V/3-61 d 04/01
Darmstadt, den 20. Mai 1980
Der Regierungspräsident
Im Auftrag



AUFGEST. 26.10.72 KRELL
ÄND.: 20.5.1973, 28.10.76, 12.76, 20.10.1977 'KR', 7.6.78 KR
23.4.1979 KR